

Satzung

des

Vereins zur Förderung der Stiftung Zauberkunst e.V. in Coesfeld

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Stiftung Zauberkunst e. V.“ Er hat seinen Sitz in Coesfeld und wurde am 8. Oktober 2019 gegründet.
2. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist, die Interessen ausschließlich des gemeinnützigen Teils („Förderung von Kunst und Kultur“) der Stiftung Zauberkunst zu fördern. Die Förderung betrifft die Unterhaltung einer öffentlich zugänglichen Fachbibliothek sowie eines öffentlich zugänglichen Archives mit dem Schwerpunkt Zauberkunst, die Herausgabe und/oder Unterstützung von Veröffentlichungen sowie die Erstellung und Zugänglichmachung eines elektronischen Fachlexikons zur Illusionskunst sowie die Durchführung und/oder Unterstützung von Ausstellungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch ideelle und materielle Förderung ausschließlich des gemeinnützigen Teils („Förderung von Kunst und Kultur“) der Stiftung Zauberkunst, insbesondere durch:

- Förderung der Erfüllung der gemeinnützigen Aufgaben der Stiftung Zauberkunst durch die Finanzierung aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen, die an den Verein zur Förderung des gemeinnützigen Teils („Förderung von Kunst und Kultur“) der Stiftung Zauberkunst geleistet wurden von im gemeinnützigen Interesse der Stiftung liegenden Anschaffungen und Maßnahmen, für die andere Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen,
- Unterstützung der ausschließlich den gemeinnützigen Teil („Förderung von Kunst und Kultur“) der Stiftung Zauberkunst betreffenden Tätigkeiten des Vorstandes, des Stiftungsrates und des Fachbeirates durch Bereitstellung finanzieller Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen, die an den Verein zur Förderung des gemeinnützigen Teils („Förderung von Kunst und Kultur“) der Stiftung Zauberkunst geleistet wurden,
- Pflege des Kontaktes zwischen Vorstand, Aktiven und Förderern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Form der Förderung von Kunst und Kultur im Bereich der Literatur, der bildenden Kunst sowie der Film- und Fotokunst, soweit diese einen Bezug zur Kulturgeschichte der Zauberkunst haben.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Den Mitgliedern des Vereins stehen keine Gewinnanteile zu und sie erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Vereinsmitglieder keine Anteile am Vereinsvermögen. Auch die von ihnen geleisteten Geld- oder Sachleistungen werden ihnen beim Eintritt eines der genannten Ereignisse nicht zurückgewährt. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Zauberkunst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist zulässig.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch:
 - a) Tod des Mitgliedes,
 - b) Austrittserklärung eines Mitgliedes gegenüber dem Vorstand des Vereines zum spätestens 30. September eines Jahres auf den Schluss des Vereinsjahres,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste bei Nichtzahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages für das laufende Mitgliedsjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres oder von Mitgliedsbeiträgen in Höhe eines Jahresbeitrages bis zum Schluss des Vereinsjahres, in dem letztere Voraussetzung erfüllt ist;
 - d) Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder aus einem anderen gleichgewichtigen Grunde. Vor dem Ausschluss durch den Vorstand ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Die Ausschlusserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vereinsmitglied zu erfolgen. Das Vereinsmitglied hat das Recht, innerhalb einer Frist von einem Monat gegen seinen Ausschluss die

Mitgliederversammlung des Vereines anzurufen. Wird der Ausschluss in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt, wirkt er zurück auf den Zeitpunkt des Zuganges der Ausschlussklärung beim Vereinsmitglied.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die zur Erreichung seines Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden und Zuwendungen jeglicher Art.

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Laufe des Vereinsjahres aufgenommene Neumitglieder haben den Beitrag für das laufende Vereinsjahr in voller Höhe zu entrichten. Für in der Ausbildung Befindliche, Studenten sowie Mitglieder, die ein freiwilliges soziales Jahr oder Dienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leisten, kann der Beitrag von der Mitgliederversammlung in reduzierter Höhe festgesetzt werden. Auf Antrag kann der Vorstand darüber hinaus in begründeten Fällen ganz oder teilweise Beitragsfreiheit gewähren. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- - die Mitgliederversammlung (§ 7 der Satzung),
- - der Vorstand (§ 8 der Satzung) und
- - besondere für den Einzelfall eingerichtete Vereinsorgane (§ 9 der Satzung).

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines.
2. Die Mitgliederversammlung wird aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins gebildet.
3. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich einmal jährlich im ersten Halbjahr und aus besonderem Anlass statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der fünfte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.
4. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung vom Vorstand schriftlich, per Telefax oder, soweit eine Mailadresse hinterlegt ist, auf elektronischem Wege einzuladen. Die Einladung ist an die letzte dem Verein bekannte Briefadresse oder Mailadresse des Vereinsmitgliedes zu richten.
5. Mitgliederversammlungen finden am Sitz des Vereines statt, soweit der Vorstand nichts Abweichendes beschließt.

6. Jedes Mitglied kann sich in Mitgliederversammlungen durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Der Vertreter kann nicht mehr als zwei Vereinsmitglieder vertreten. Der Vertreter muss vor der Mitgliederversammlung eine schriftliche Vollmacht im Original vorlegen; ansonsten ist er als Vertreter des nicht erschienenen Vereinsmitgliedes nicht zugelassen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 5 % aller Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn wenigstens 10 Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Einberufung dieser zweiten Mitgliederversammlung ist auf die geänderte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorstand oder ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können in allen Angelegenheiten des Vereins herbeigeführt werden. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf einen entsprechenden Vorschlag des Vorstandes;
 - b) die Wahl des Vorstandes;
 - c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - f) sonstige ihr vom Vorstand unterbreitete Aufgaben;
 - g) weitere nach der Satzung ihre übertragenen Angelegenheiten;
 - h) die Beschlussfassung über die Auslösung des Vereins.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Zur Wahl eines Ehrenvorsitzenden oder zu Beschlüssen, die die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
11. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ungültig abgegebene Stimmen zählen jeweils als Nein-Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des gewählten Versammlungsleiters den Ausschlag.
12. Über die von einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer oder vom Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen und in den Vereinsunterlagen abzuheften ist. Auf Wunsch ist der Beschluss nicht anwesenden Vereinsmitgliedern zur Einsichtnahme vorzulegen.

13. Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit der in der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse und die Richtigkeit der Niederschriften müssen spätestens innerhalb eines Monats nach Schluss der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand des Vereins geltend gemacht werden. Über die Einwendungen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Wird hier der Einwendung nicht abgeholfen, so ist eine Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage innerhalb einer Frist von einem Monat nach Schluss dieser zweiten Mitgliederversammlung zu erheben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Beisitzern. Zum Vorstand gehören auch von der Mitgliederversammlung gewählte Ehrenvorsitzende.
2. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer Vereinsmitglied ist. Verliert ein Vorstandsmitglied diese Eigenschaft, hat er sein Amt sofort niederzulegen und ist ab sofort zur Vertretung des Vereins nicht mehr berechtigt.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Außenverhältnis ist jeder der beiden Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch.
5. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt und werden auf Antrag jedes Vorstandsmitgliedes – auch eines Ehrenvorsitzenden – durchgeführt. Zu den Vorstandssitzungen ist ein Vertreter des Vorstandes der Stiftung Zauberkunst einzuladen. Soweit es der Vorstand für zweckmäßig hält, können weitere Personen zu den Vorstandssitzungen geladen werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ehrenvorsitzende werden hierbei nicht mitgezählt. Die Vertretung eines Vorstandsmitgliedes in Sitzungen des Vorstandes ist nicht zulässig. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Ehrenvorsitzende haben nur beratende Stimme im Vorstand.
7. Vorstandsmitglieder werden jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das bisherige Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf der Amtsperiode bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers und, sofern es sich um vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne von Abs. 3 handelt, bis zur Eintragung des Nachfolgers in das Vereinsregister im Amt.
8. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

